



Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Datum: 24.02.2014

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Konsumentenschutzgesetz geändert werden und ein Bundesgesetz über Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge (Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz – FAGG) erlassen wird (Verbraucherrecht-Richtlinie-Umsetzungsgesetz-VRUG)**

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

der Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO) dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Ministerialentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

**§ 3 KSchG**

Das Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG gilt auch für Versicherungsverträge. Das ist spätestens seit der VersVG-Novelle 2012 (BGBl I 2012/34) überschießend und nicht gerechtfertigt. Seit Inkrafttreten der VersVG-Novelle 2012 kann der Versicherungsnehmer, der Verbraucher ist, nach § 5c VersVG vom Versicherungsvertrag oder seiner Vertragserklärung ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen zurücktreten. Das Rücktrittsrecht nach § 5c VersVG steht dem Verbraucher also ohne jede Voraussetzung zur Verfügung, damit natürlich auch unter den Voraussetzungen, die nach § 3 KSchG für den Rücktritt gelten. Das Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG erübrigt sich daher.

Vorgeschlagen wird daher, Versicherungsverträge vom Anwendungsbereich des § 3 KSchG auszunehmen.

Dazu im Detail:

Dass das FAGG die Versicherungsverträge vom Anwendungsbereich ausnimmt (§ 1 Abs 2 Z 5), ist an sich selbstverständlich. Sogar im ursprünglichen Vorschlag zur EU-Verbraucherrechte-Richtlinie (VRR), der noch einen weiteren Anwendungsbereich (Konsolidierung von einem größeren Kreis von Richtlinien) hatte, war die Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen (2002/65/EG) nicht umfasst und die Haustür-Richtlinie 1985/577/EWG, welche nun in die

Mag. Christian Eltner  
Syndikus, Leiter Recht und  
Internationales

Tel.: (+43) 1 71156-251  
Fax: (+43) 1 71156-270  
christian.eltner@vvo.at

Verband der  
Versicherungsunternehmen  
Österreichs

Schwarzenbergplatz 7  
A-1030 Wien  
www.vvo.at

ZVR Zahl 462754246

Ihr Schreiben vom: 31.01.2014

Ihr Zeichen:  
GZ BMJ-Z7.012E/0001-I 2/2014

Unser Zeichen: Mag.El/DP/Bed  
Aktnummer: 7  
Ausg Nr.: D-24/14

Seite 1/4



VRRL konsolidiert wurde, sah von jeher einen Ausschluss für Versicherungsverträge vor (Artikel 3 Abs 2 lit d). Es war daher nie geplant, dass die VRRL sich auf Versicherungsverträge erstreckt. Die FernFin-RL 2002/65/EG und das österreichische FernFinG bleiben von der VRRL und dem vorgeschlagenen Umsetzungsgesetz unberührt.

Versicherungsverträge sind vom Gesetzesvorhaben aber insofern berührt, als **§ 3 KSchG**, der den Rücktritt von Haustürgeschäften (Auswärtsgeschäften) vorsieht, trotz FAGG weiterhin in Kraft bleiben soll. Damit kommt man zu einer Problematik des VRUG für die Versicherungswirtschaft.

Seite 2/4

Das Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG gilt auch für Versicherungsverträge. Das ist spätestens seit der VersVG-Novelle 2012 (BGBl I 2012/34) überschießend und nicht gerechtfertigt. Seit Inkrafttreten der VersVG-Novelle 2012 kann der Versicherungsnehmer, der Verbraucher ist, nach § 5c VersVG vom Versicherungsvertrag oder seiner Vertragserklärung **ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen** zurücktreten. Das Rücktrittsrecht nach § 5c VersVG steht dem Verbraucher also ohne jede Voraussetzung zur Verfügung, damit natürlich auch unter den Voraussetzungen, die nach § 3 KSchG für den Rücktritt gelten. **Das Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG erübrigt sich daher.**

Für den Versicherungsvertrag gilt ohnehin eine Vielzahl von Rücktrittsrechten. Das Rücktrittsrecht nach § 5c VersVG kumuliert mit den Rücktrittsrechten nach §§ 5b, § 165 a VersVG und § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz sowie § 3a KSchG.

Über alle Rücktrittsrechte ist der Versicherungsnehmer zu belehren. Da unterschiedliche Fristen und Bedingungen für den Fristlauf und für die situativen Voraussetzungen der Rücktrittsrechte gelten, macht die Vielzahl an Rücktrittsrechten die Belehrung über diese umfangreich und komplex. Es belastet nicht nur die Versicherungswirtschaft, sondern auch den Verbraucher. Er hat sich mit komplexen Belehrungen zu befassen. Das ist zu solchen Rücktrittsrechten, welche ihm keinen zusätzlichen Nutzen verschaffen, nicht gerechtfertigt.

Daher wäre eine Rechtsbereinigung anzustreben, wenn nun – für die Versicherungswirtschaft überraschend - § 3 KSchG in Kraft bleibt. Dieses Rücktrittsrecht ist für Versicherungsverträge mit der VersVG-Novelle 2012 obsolet geworden, spätestens damit. Über die Notwendigkeit dieses Rücktrittsrechtes konnte man schon davor verschiedener Meinung sein. Denn die Haustür-Richtlinie 1985/577/EWG hatte in Artikel 3 Abs 2 lit d Versicherungsverträge ausdrücklich von der Anwendung ausgeschlossen. Der österreichische Gesetzgeber konnte jedoch die Regelung in § 3 KSchG (BGBl 1979/14), welche keinen Ausschluss für Versicherungsverträge vorsieht, beibehalten, weil die genannte Richtlinie nur eine Mindestharmonisierung vorschrieb, sohin ein erweiterter Anwendungsbereich zulässig war. Als im Jahre 1993 das Bundesgesetz, mit dem das Konsumentenschutzgesetz zur Anpassung an das EWR-Abkommen geändert wird



(BGBl 1993/247), erlassen wurde, kam es zwar zu einer Modifikation zum Rücktrittsrecht betreffend Versicherungsverträge, nicht aber zum Ausschluss vom Rücktrittsrecht. Eingeführt wurde in § 3 Abs 1 letzter Satz KSchG, dass das Rücktrittsrecht bei Versicherungsverträgen spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags endet. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass der deutsche Gesetzgeber Versicherungsverträge vom Anwendungsbereich des „Haustürgeschäfte“-Rücktritts von Anbeginn an ausgenommen hatte und dies beibehalten hat.

Seite 3/4

Generell schafft die vorgeschlagene Fassung des § 3 KSchG keine Rechtsklarheit. Vorgeschlagen wird, in Abs 3 eine Ziffer 4 einzufügen, welche zu den Ausschlüssen besagt: "bei Verträgen, die dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz unterliegen". Im Übrigen sollte § 3 KSchG unverändert bleiben.

Sollten jedoch Versicherungsverträge im Anwendungsbereich des § 3 KSchG verbleiben, sollte jedenfalls die eindeutige Klarstellung erfolgen, dass bei Versicherungsverträgen, unbeschadet der Formfreiheit des § 3 Abs. 4, 1. Satz KSchG, die wirksame Vereinbarung der Schriftform oder der geschriebenen Form auch für Rücktrittserklärungen nach dieser Bestimmung zulässig und wirksam ist. Die Regelung des § 3 Abs. 4, 1. Satz KSchG, wonach die Rücktrittserklärung an keine bestimmte Form gebunden sein soll, erscheint nicht praktikabel, zumal in der Mehrzahl der Rücktrittsfälle die Diskussion von der Frage der korrekten Form der Rücktrittserklärung auf die Beweisebene verlagert würde. Insbesondere der Beweis des Zuganges an den Empfänger ist hinsichtlich der Mehrzahl der denkbaren Erklärungsformen kaum möglich, was fast zwangsläufig zu einer erhöhten Anzahl von Streitfällen über dieses Thema führen dürfte. Auch wird dadurch eine spürbare Verbesserung der Rechtsstellung des Verbrauchers nicht erreicht, der - als für den tatsächlichen Zugang beweispflichtiger Absender - den Zugangsbeweis kaum erbringen kann, wenn er sich nicht - so wie bisher - der Schriftform bedient. Umgekehrt könnte bei Eintritt eines Versicherungsfalles der - tatsächlich erklärte - Rücktritt hinterher seitens des Versicherungsnehmers bestritten werden, weshalb auch ein Versicherer ein hohes Interesse an der Beweisbarkeit des Zuganges einer Rücktrittserklärung hat.

### **§ 6c Abs 1 KSchG**

Die Regelung des § 6c Abs 1, 1. Satz KSchG regelt zwar inhaltlich Gleiches wie § 41 b VersVG, weist sprachlich jedoch geringe, aber unter Umständen bedeutungsvolle Unterschiede auf:

Während § 41 b VersVG bestimmt, hinsichtlich welcher "Kosten" eine wirksame Vereinbarung über deren Tragung durch den Versicherungsnehmer geschlossen werden darf, spricht § 6c Abs 1, 1. Satz KSchG von "Zahlungen", welche einer gesonderten Vereinbarung bedürfen. Während also der Begriff "Kosten" abstrakt die Gesamtheit einzelner Zahlungspflichten beschreibt, die alle eine gemeinsame



Ursache haben (z.B. "Inkassokosten"), deutet "Zahlungen" auf eine einzelne, konkrete Verpflichtung hin (z.B. "Gebühr für Prämienmahnung vom ...."). Die konkrete Vereinbarung einer Zahlungspflicht mit dem Versicherungsnehmer hinsichtlich Gebühren, die (wie insbesondere im Fall von Mahngebühren) vielleicht irgendwann in der Zukunft, vielleicht aber auch nie anfallen werden, erscheint aber praktisch denkunmöglich.

Die aufgezeigte Diskrepanz zwischen § 6c Abs 1, 1. Satz KSchG und § 41 b VersVG würde letztendlich wohl wieder eine Diskussion zu Folge haben, welche Bestimmung die "lex specialis" sei.

Seite 4/4

Vorgeschlagen wird, eine Klarstellung zu erreichen, indem im § 6c Abs 1, 1. Satz KSchG das Wort „Zahlungen“ durch das Wort „Kosten“ ersetzt wird, wonach die (abstrakte) Vereinbarung der Gesamtheit von der gleichen Ursache entstammenden Zahlungspflichten ( z.B. Mahnspesen, Vinkulierungsgebühren, Gebühren für die Ausstellung von Polizzenduplikaten etc.) zulässig und für deren Wirksamkeit ausreichend ist, wobei die einschränkende Regelung des § 41 b VersVG natürlich aufrecht bliebe.

Wir bitten um Berücksichtigung der Stellungnahme und stehen für weitere Informationen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Louis Norman-Audenhove  
Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs